



Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben
zwischen Bund und Kantonen NFA

Umsetzung im Kanton Solothurn

Teilprojektgruppe 5

Militär und Bevölkerungsschutz

Zwischenbericht

zuhanden des
Regierungsrates des Kantons Solothurn

Solothurn, 27. September 2004

Mitglieder des Teilprojekts 5

Willy Wyss, Chef Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (Vorsitz)

Jakob Eggenschwiler, Gemeindepräsident, Vertreter VSEG, Laupersdorf

Ulrich Bucher, Projektleiter Bevölkerungsschutz XXI/ Zivilschutz XXI, Zuchwil

Silver Sallaz, Leiter Katastrophenvorsorge

Franz Lutz, Leiter Zentrale Dienste, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Fritz Diethelm, Leiter Zivilschutzverwaltung

Thomas Steiner, Vertreter Projektleitung

Zusammenfassung

Die Bereiche Militär und Bevölkerungsschutz (Zivilschutz) wurden seitens des Bundes ab 1. Januar 2004 unter neue gesetzliche Grundlagen gestellt. Auf Stufe Kanton wurde im 1. Halbjahr 2004 das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vernehmlassst. Diese Gesetze sind mit den Zielen der NFA weitgehend kompatibel.

Im Zusammenhang mit den Bereichen Militär und Bevölkerungsschutz sind mit dem Projekt NFA deshalb auf Kantonsstufe keine weiteren Anpassungen vorzunehmen.

Bezogen auf die in diesem Teilprojekt behandelten Aufgaben ergibt sich folgende Bilanz der finanziellen Auswirkungen (in 1000 Franken)¹:

Aufgabenbereich	Beiträge bisher	Beiträge neu	Total (Basis: 1998/1999) + Belastung/ - Entlastung
Militär	-2'356	-2'621	-265
Zivilschutz: Ausbildung - kantonale und kommunale Kurse	-335	-313	22
Zivilschutz: Bauten, Anlagen	-685	-259	426
Zivilschutz: Alarm- und Übermittlungsnetze	0	0	0
Zivilschutz: Material - Beschaffung	-566	0	566
Zivilschutz: Material - Beiträge	-83	-63	20
Total Belastung Teilprojekt 5			769

Diese Aussage, wonach die neuen Regelungen NFA-kompatibel seien, gilt allerdings im Bereich Bevölkerungsschutz im Verhältnis zwischen Kanton und Einwohnergemeinden nicht:

Die Gemeinden verfügen in diesen Bereichen über eine beschränkte Autonomie. Aus diesem Grund können die Ziele der Zuständigkeitsfinanzierung nicht erreicht werden, es sei denn, der Kanton übernimmt die Steuerung von Militär und Zivilschutz zu 100% und trägt auch die Finanzierung selbst. Als „Gegengeschäft“ müssten die Gemeinden eine kantonale Finanzierungspflicht übernehmen.

Der Wegfall der Bundessubventionen (AHV) an die Spitex würde wertmässig etwa den Aufwendungen der Gemeinden in den Bereichen Militär und Zivilschutz entsprechen. Weil aber beide Bereiche bereits massiv umgebaut wurden und Erfahrungszahlen noch fehlen, wäre ein solcher Schritt in Richtung Aufgabenentflechtung derzeit kaum opportun. Ein Gesetz abändern (Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung), bevor es in Kraft ist, wäre ein etwas seltsamer Vorgang, zumal die Gemeinden auf den Abschluss des Gesetzgebungsprozesses dringend angewiesen sind. Sie müssen nämlich die Zusammenarbeit mit ihren Partnergemeinden vertraglich regeln.

Aus diesem Grund erachtet die Arbeitsgruppe eine Aufgabenentflechtung und eine Neuregelung der Finanzierungspflichten in den Bereichen Militär und Zivilschutz derzeit für nicht machbar.

¹ Quelle Eidg. Finanzverwaltung, Projektleitung NFA Bund – Kanton, Durchschnitt 1998/1999

Anträge

1. Militär

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die NFA in der kantonalen Militärverwaltung personelle Auswirkungen hat (2 zusätzliche Stellen). Dieser Stellenaufbau ist aber bereits beschlossen, da die Aufgabenteilung und Finanzierung des Militärbereichs bereits NFA-kompatibel im Zusammenhang mit der Armee XXI neu geregelt wurde und die entsprechende Gesetzgebung seit 1. Januar 2004 in Kraft ist.

2. Bevölkerungsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die NFA-Einführung sowohl gesetzliche wie auch organisatorische Änderungen bedingt und davon sowohl die Gemeinden wie auch andere Akteure (bspw. Einbindung technischer Werke in das System Bevölkerungsschutz) betroffen sind. Die gesetzgeberischen und konzeptionellen Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten: Der Vernehmlassungsentwurf zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (Vernehmlassungsfrist ist am 1. Mai 2004 abgelaufen) und das „Konzept Bevölkerungsschutz“ liegen vor.

Inhaltsverzeichnis

A. Mandat	7
1. Auftrag	7
2. Grundlagen	7
B. Militär	8
1. Ausgangslage	8
1.1. Heutige Regelung	8
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	8
2. Darstellung der kantonalen Lösung	9
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	9
4. Auswirkungen	9
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	9
4.1.1. Organisatorische Auswirkungen	9
4.1.2. Personelle Auswirkungen	9
4.1.3. Finanzielle Auswirkungen	9
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	9
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	9
5. Allfällige Übergangsregelungen	9
6. Besondere Hinweise	10
C. Bevölkerungsschutz	11
1. Ausgangslage	11
1.1. Heutige Regelung	11
1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone	12
2. Darstellung der kantonalen Lösung	12
Leistungsbesteller:	12
Leistungserbringer:	12
Leistungsfinanzierer:	12
3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung	13
4. Auswirkungen	13
4.1. Auswirkungen auf den Kanton	13
4.1.1. Organisatorische Auswirkungen	13
4.1.2. Personelle Auswirkungen	13
4.1.3. Finanzielle Auswirkungen	13
4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden	13
4.2.1. Organisatorische Auswirkungen	14
4.2.2. Personelle Auswirkungen	14
4.2.3. Finanzielle Auswirkungen	14
4.2.4. Nicht quantifizierbare Auswirkungen	14
4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen	14
4.4. Auswirkungen auf die Leistungsempfänger	14
5. Allfällige Übergangsregelungen	15
6. Besondere Hinweise	15
D. Anträge	16

A. Mandat

Mit RRB Nr. 2004/784 vom 6. April 2004 wurde folgender Auftrag erteilt:

1. Auftrag

- Total- / Teilrevision der kantonalen Gesetzgebung. Grundlage: Bundesrecht gültig ab 1.1.2004
- Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden – Dritte mit Finanzierungsregelung
- Zusammenarbeit der kant., kommunalen und privaten Leistungserbringer
- Neue Strukturen des Zivilschutzes im Kanton und in den Gemeinden (Reduktion der Pflichtigen um ca. 2/3)
- Anpassung der internen Amtsstrukturen (Überprüfung)

2. Grundlagen

- Botschaft des Bundesrates zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (BBI 2002, S. 2291ff)
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003 (BBI 2003, S. 6591ff)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung)
- Entwurf interkantonale Rahmenvereinbarung
- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Febr. 1995 (Stand 11. Nov. 2003), Verordnungen
- Militärstrafgesetz (MG), Disziplinarstrafordnung
- Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe, VO über die Wehrpflichtersatzabgabe
- Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz

B. Militär

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde im Zusammenhang mit der Armee XXI neu geregelt. Das revidierte Gesetz ist seit 1.01.2004 in Kraft. Die heute gültige Regelung ist kompatibel mit den Zielen der NFA. Die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung sowie die Festlegung der Finanzierungspflichten sind erfolgt.

Die kantonalen Aufgaben in der Armee XXI wurden erweitert und kommen vor allem in der Militärverwaltung zum Tragen. Neu müssen durch die Kantone Orientierungstage für die Stellungspflichtigen durchgeführt werden (35 Tage mit 5 ModeratorInnen aus dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz). Neu erfolgt auch das Dispensationswesen zugunsten der Armee nach dem Wohnortsprinzip, wodurch die Arbeitslast um den Faktor 3 steigt (von 5'000 auf ca. 15'000 Angehörige der Armee).

Die neuen Aufgaben und Kompetenzen erfordern personelle Anpassungen. Nach heutigem Stand sind im Bereich Militärverwaltung 2 zusätzliche Stellen notwendig.

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist gesetzlich geregelt. Die Gemeinden haben im Bereich der Armee nur sehr wenige Aufgaben zu erfüllen, so zum Beispiel gewisse Vorkehrungen für den Fall einer Mobilmachung, die Unterbringung von Truppen sowie die Bereitstellung der Infrastruktur zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht.

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Teilentflechtung im Bereich Militär gemäss Militärgesetz, MG (Inkraftsetzung: 01.01.2004): Im Sinne einer Kompetenzklärung wurde eine grundsätzliche Teilentflechtung umgesetzt.

Die Verantwortlichkeit im logistischen Bereich (persönliche Ausrüstung, übriges Armeematerial) liegt neu ausschliesslich beim Bund. Damit wird die Beschaffung, der Unterhalt und der Ersatz der persönlichen Ausrüstung vollständig zur Bundessache. Die zentralgesteuerte Bewirtschaftung des Armeematerials und der persönlichen Ausrüstung ist bei einer stark verkleinerten Armee eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit.

Bund:

- Vollzugsbereich im logistischen Bereich (Beschaffung und Unterhalt der persönlichen Ausrüstung). Dies hat sowohl eine Verfassungsmodifikation wie auch eine Anpassung des Militärgesetzes zur Folge.
- Leistungsvereinbarungen mit kantonalen Zeughäusern (volle Entschädigung) und den Kreiskommandos.
- Durchführung der Rekrutierung (Kosten Bund).

Kantone:

- Die Kantone tragen im Bereich der Landesverteidigung nach wie vor eine angemessene Mitverantwortung
- Fachliche Unterstellung der kantonalen Militärverwaltungen und des militärischen Kontrollwesens unter die Vollzugsverantwortung des Bundes im Rahmen von Leistungsvereinbarungen

- Beibehaltung der Entscheidungskompetenzen bei den Kantonen und Gemeinden im Schiesswesen ausser Dienst. Benutzung und Entschädigung von kantonalen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen durch den Bund
- Durchführung der Orientierungstage und Mitwirkung bei der Rekrutierung. Die Kantone tragen die Kosten für die Orientierungsveranstaltungen.

Der Kanton Solothurn wird jährlich um 0,265 Mio. Fr. (Durchschnitt 1998/1999) entlastet.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Eine Darstellung der Neuordnung erübrigt sich, da die Regelungen bereits in Kraft sind. (vgl. Abschnitt Ziffer 1.1.)

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Keine.

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

4.1.1. Organisatorische Auswirkungen

Keine.

4.1.2. Personelle Auswirkungen

Wie unter Ziffer 1.1. dargelegt, sind für die erweiterten Aufgaben und Kompetenzen zwei zusätzliche Stellen notwendig, die nach Möglichkeit innerhalb des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz aufzufangen werden.

4.1.3. Finanzielle Auswirkungen

Vgl. Ziffer 1.2.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Keine.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

C. Bevölkerungsschutz

1. Ausgangslage

1.1. Heutige Regelung

Der Bevölkerungsschutz ist ein virtuelles Gebilde. Im sogenannten Bevölkerungsschutz werden die Aufgaben der fünf Verbundpartner Polizei, Gesundheitswesen, Feuerwehr, technische Werke und Zivilschutz koordiniert.

Die Katastrophen- und Nothilfe wurde ab 1. Januar 2004 zu 100% den Kantonen übertragen. Innerhalb des Kantons leitet der kantonale Führungsstab sehr grosse oder spezielle Einsätze.

Regionale Führungsstäbe sind direkt den kommunalen oder regionalen Einsatzformationen vorgesetzt. Allerdings bestehen diese regionalen Führungsstäbe erst teilweise. Die Ablösung der früheren Gemeindeführungsstäbe ist in der Realisierungsphase. Ziel ist die flächendeckende Implementierung der neuen regionalen (ev. in Einzelfällen kommunalen) Führungsstrukturen bis 1. Januar 2006.

Der finanzielle Aufwand der Gemeinden ist für das Führungsorgan marginal. Der Kanton kommt für die Kosten des kantonalen Führungsstabes zu 100% auf. Die Gemeinden tragen die Kosten für die regionalen Führungsstäbe ebenfalls zu 100%. Einzig im Bereich „Ausbildung der Führungsstäbe“ besteht eine begrenzte Mischfinanzierung. Der Kanton bietet die Ausbildungsblöcke in der Regel kostenlos an. Das Aufgebot zur Weiterbildung erfolgt aber auch auf Initiative des Kantons.

Zivilschutz

Der Zivilschutz war bis 31. Dezember 2003 als typische Verbundaufgabe der drei staatlichen Ebenen konzipiert. Zwar bezeichnete der Gesetzgeber (Bund) den Zivilschutz primär als Gemeindeaufgabe. In Tat und Wahrheit war aber der Zivilschutzbereich detailliert durch den Bund geregelt. Der Bund rüstete die Zivilschutzorganisationen aus, erliess Vorschriften über Infrastrukturen, Organisationseinheiten, Entschädigungen, Abrechnungen, usw. usf.

Seit 1. Januar 2004 ist das neue Zivilschutzgesetz des Bundes in Kraft. Die Regelungsdichte ist seither bedeutend kleiner. Grundsätzlich ist der Bund für nationale Ereignisse und damit für Belange unterhalb und oberhalb der Kriegsschwelle (inkl. Instandhaltung der Infrastrukturen) zuständig. Den Kantonen obliegt die Katastrophen- und Nothilfe, inkl. Vorsorge, Aus- und Weiterbildung usw.

Die Gemeinden sorgen für eine genügende Anzahl Schutzplätze (Baupflicht für Schutzplätze durch Private oder Leistung einer Ersatzabgabe) und für ausreichende Schutzanlagen (geschützte Infrastrukturen für die Partner des Bevölkerungsschutzes).

Die Gemeinden oder mehrere Gemeinden zusammen betreiben die Zivilschutzorganisationen, weitestgehend nach den Vorschriften des Kantons Solothurn bzw. des Bundes. Die Autonomie der Gemeinden ist im Zivilschutzbereich immer noch sehr gering. Durch die massive Reduktion der Bestände erfolgte eine Kompetenzdelegation von den Gemeinden an die Regionen.

Gesundheitswesen

Im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz ist das Gesundheitswesen als rein kantonale Aufgabe definiert. Der Kanton trägt praktisch alle anfallenden Kosten (Ausnahmen sind die Betagtenpflegeheime und die Spitex).

Polizei

Im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz sind die Aufgaben der Polizei als kantonale Aufgabe definiert. Der Kanton trägt auch alle anfallenden Kosten. Allerdings sind die drei Städte mit ihren Stadtpolizeien die Ausnahme von der Regel. Es sind aber keine Friktionen im Bereich des Bevölkerungsschutzes bekannt.

Technische Werke

Die technischen Werke sind entweder selbstständig oder den Gemeinden unterstellt. Es bestehen kaum gesetzliche Regelungen über den Katastrophen- und Nothilfeinsatz der technischen Werke. Erfahrungsgemäss helfen die Werke einander in Notlagen und regeln im Einsatzfall die Entschädigungsfragen autonom.

1.2. Darstellung des Vorschlages gemäss NFA Bund-Kantone

Teilentflechtung, namentlich Rückzug des Bundes aus den Bereichen Ausbildung, Material, öffentliche Schutzräume und Einsätze bei einem Aufgebot durch Kanton und Gemeinden. Im Bezug auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton folgt die Reform dem Grundsatz, wonach die Kantone unter Vorbehalt bundesrechtlicher Normen für den Bevölkerungsschutz zuständig und verantwortlich zeichnen. Wechsel von der heutigen Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung.

Der Bund trägt die Kosten für die Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung und den Werterhalt der Schutzanlagen und für die von ihm durchgeführte Ausbildung. Die Kantone tragen die Kosten für die von ihnen durchgeführte Ausbildung, für das ortsspezifische Material für Katastrophen und Notlage, für Schutzräume und für Einsätze bei einem Aufgebot von Kanton oder Gemeinden.

Der Kanton Solothurn wird jährlich um 1,03 Mio. Fr. (Durchschnitt 1998/1999) mehr belastet.

2. Darstellung der kantonalen Lösung

Die neue kantonale Lösung wird im „Konzept Bevölkerungsschutz“ und in der Vernehmlassungsvorlage „Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung“ im Detail dargestellt (Vernehmlassungsfrist ist am 1. Mai 2004 abgelaufen).

Leistungsbesteller:

Im Einsatzfall:	Offizialhandlung des Staates
Prävention:	gemäss gesetzlichen Vorgaben

Leistungserbringer:

Im Einsatzfall:	die benötigten Formationen, je nach Schadenlage
Prävention:	gemäss gesetzlichen Vorgaben

Leistungsfinanzierer:

Gesundheitswesen	Kanton
Polizei	Kanton (Städte)
Feuerwehr	Gemeinden (sekundär Solothurnische Gebäudeversicherung)
Zivilschutz	Mischfinanzierung (Bund / Kanton/ Gemeinden, vgl. auch Ziffer 4.1.3)
Technische Werke	Gemeinden
Kantonaler Führungsstab	Kanton
Regionaler Führungsstab	Gemeinden

3. Erforderliche Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Erforderliche Anpassungen liegen im Rahmen des Vernehmlassungsentwurfs zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vor. Eventuell sind kleinere Anpassungen im Katastrophengesetz und in der dazugehörigen Verordnung anzubringen.

4. Auswirkungen

4.1. Auswirkungen auf den Kanton

4.1.1. Organisatorische Auswirkungen

Kanton übernimmt deutlich höhere Verantwortlichkeit im Bereich des Katastrophenschutzes.

4.1.2. Personelle Auswirkungen

Keine.

4.1.3. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss „Konzept Bevölkerungsschutz XXI und Zivilschutz XXI Kanton Solothurn“ sowie gemäss Vernehmlassungsentwurf „Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung“ ist eine Kostenaufteilung für die Verbundaufgabe Zivilschutz von je 50 % vorgesehen. Die Zuständigkeiten und Finanzierungspflichten sind folgendermassen definiert (§§ 30 – 33):

Kanton	Gemeinden	Gemeinsame Finanzierung (Ausgleich)
• Zivilschutzverwaltung	• Wiederholungskurse	• Grundausbildung
	• pers. Ausrüstung	• Weiterbildung
• Personalbewirtschaftung (PISA)	• kommunale Aufgaben der Personalbewirtschaftung	• Kaderausbildung
	• Gerätschaften	
• Betrieb VESO	• Schutzanlagen	
• Diverses	• Diverses	

Insgesamt wird von einem jährlichen Nettoaufwand des Kantons und der Gemeinden von je 4 Mio. Fr. ausgegangen (vgl. auch Ziffer 1.2).

Die finanziellen Zuständigkeiten des Bundes sind definiert. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung macht zwar Vorschläge über die Zuständigkeiten innerhalb des Kantons. Es wird per Saldo von einer je hälftigen Finanzierung des Zivilschutzes ausgegangen. Der Ausgleich wird über unterschiedliche Ausbildungsbeiträge erreicht.

Nach den Grundsätzen der Zuständigkeitsfinanzierung ist aber dieser Kostenteiler falsch. Der Handlungsspielraum der Gemeinden ist im Zivilschutzbereich geringfügig, sodass eigentlich ein höherer Kostenteiler zulasten des Kantons sachlich korrekt wäre. Die vorgeschlagene, je hälftige Finanzierung stellt ein politischer Kompromiss dar. Er entspricht ziemlich genau den finanziellen Pflichten von Kanton und Gemeinden nach altem Zivilschutzrecht.

4.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Einerseits resultiert durch die Umsetzung der Vorschläge eine gewisse Einschränkung der Gemeindeautonomie. Andererseits kann mit der neuen Lösung eine höhere Professionalität im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe erzielt werden.

4.2.1. Organisatorische Auswirkungen

Es resultiert eine Regionalisierung der Führungsstäbe und der Zivilschutzorganisationen, inkl. Änderung der Gemeindeordnungen, Dienst- und Gehaltsordnungen, Zivilschutz-, Katastrophen-, ev. Feuerwehrreglemente sowie die Erarbeitung der notwendigen Zusammenarbeitsverträge.

4.2.2. Personelle Auswirkungen

Es wird mit tendenziell weniger Personalbedarf gerechnet.

4.2.3. Finanzielle Auswirkungen

Nach heutigem Erkenntnisstand keine (Einsparungen im Zivilschutz bereits in der Übergangsphase realisiert, vgl. auch Ziffer 4.1.3).

4.2.4. Nicht quantifizierbare Auswirkungen

Der Bevölkerungsschutz XXI baut auf Nachbarschaftshilfe. Das Ausbildungsvolumen wurde durch die massiv reduzierten Bestände geringer. Früher wurden sowohl Katastrophen- und Nothilfeinsätze als auch Wiederherstellungsarbeiten und Dienstleistungen zugunsten der Gemeinschaft im Rahmen der Wiederholungskurse erbracht. Mit den sehr kurzen WK-Zeiten (zwei Tage) wird das nicht mehr möglich sein. Ausserdem wird die Anzahl der Schutzdienstpflichtigen gegenüber bisher auf etwa ein Drittel reduziert.

Beide Aspekte erhöhen die Wahrscheinlichkeit für Zivilschutzaufgebote zu Hilfeleistungen enorm. Die finanziellen Auswirkungen dieser Leistungen sind noch völlig unklar und können vermutlich erst in einigen Jahren einigermaßen verlässlich prognostiziert werden. Die Frage, wer Aufgebote zur Nachbarschaftshilfe **erlässt**, ist auch noch nicht beantwortet. Klar ist erst, wer Aufgebote erlassen **darf**.

4.3. Auswirkungen auf andere Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen

Die Einbindung der technischen Werke in das System Bevölkerungsschutz ist zwar selbstverständlich. Es handelt sich aber praktisch um einen nicht geregelten Bereich. Weil sich zumindest ein Teil der Werke konkurrenziert, ist eine Zusammenarbeit erschwert. Allerdings kann in vielen Einzelbereichen von einer hohen Professionalität ausgegangen werden. In Notfällen tritt das Konkurrenzdenken in den Hintergrund. Etliche Gemeinden verfügen aber bei den Wasserversorgungen über keine Profis.

Die organisatorischen, personellen, finanziellen und nicht quantifizierbaren Auswirkungen sind noch offen.

4.4. Auswirkungen auf die Leistungsempfänger

Der massive Abbau der Bestände sowohl in der Armee als auch im Zivilschutz, aber auch bei der Feuerwehr führt bei kleineren Ereignissen zu keinerlei Einschränkungen (vielleicht sogar zu einer besseren Dienstleistung).

Bei grösseren Ereignissen werden die Wartefristen für die betroffene Bevölkerung zweifellos zunehmen. Das Restrisiko wurde bewusst erhöht. Die politische Diskussion wurde aber offen geführt.

Die Kosteneinsparungen für Bund, Kanton und Gemeinden sind bereits realisiert. Damit wird eine vom Volk sanktionierte Vorgabe umgesetzt.

5. Allfällige Übergangsregelungen

Keine.

6. Besondere Hinweise

Keine.

D. Anträge

1. Militär

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die NFA in der kantonalen Militärverwaltung personelle Auswirkungen hat (2 zusätzliche Stellen). Dieser Stellenaufbau ist aber bereits beschlossen, da die Aufgabenteilung und Finanzierung des Militärbereichs bereits NFA-kompatibel im Zusammenhang mit der Armee XXI neu geregelt wurde und die entsprechende Gesetzgebung seit 1. Januar 2004 in Kraft ist.

2. Bevölkerungsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die NFA-Einführung sowohl gesetzliche wie auch organisatorische Änderungen bedingt und davon sowohl die Gemeinden wie auch andere Akteure (bspw. Einbindung technischer Werke in das System Bevölkerungsschutz) betroffen sind. Die gesetzgeberischen und konzeptionellen Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten: Der Vernehmlassungsentwurf zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (Vernehmlassungsfrist ist am 1. Mai 2004 abgelaufen) und das „Konzept Bevölkerungsschutz“ liegen vor.